

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: ZS-G-Recht@gesundheitsministerium.gv.at

ZI. 13/1 25/102

2025-0.845.837

**BG, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen
geändert wird (DokuG-Novelle 2025)**

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Die Stellungnahme des ÖRAK erschöpft sich in kurzen Ausführungen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Begutachtungsfrist für die Novelle, feiertags- und wochenendbereinigt, **fünf Werktag** beträgt. Wie unangemessen kurz diese Begutachtungsfrist ist, zeigt sich umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Novelle das (grundsätzlich begrüßenswerte) Ziel verfolgt, die Qualität, Einheitlichkeit und Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten durch eine Standardisierung der Gesundheitsdokumentation und eine Verbesserung ihrer statistischen Auswertbarkeit zu verbessern. Denn damit einher geht eine Verstärkung der zentralisierten Verarbeitung und Speicherung von Gesundheitsdaten der österreichischen Bevölkerung. Die damit einhergehende, gesetzliche Eingriffswirkung in das Grundrecht auf Datenschutz verdient eine tiefere Betrachtung als es in fünf Werktagen möglich ist.

Dies vorausgeschickt, findet sich in der Novelle ein Vorschlag des § 6f wie folgt:

Abs 1:

Dem Dachverband, der bei ihm eingerichteten Pseudonymisierungsstelle und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium ist die Herstellung eines Personenbezugs bei Verarbeitung der in diesem Hauptstück genannten Daten untersagt, soweit es nicht für die Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist.

Abs 2:

Die in § 6 Abs. 3 genannten Institutionen haben dem Stand der Technik und der jeweils geltenden Rechtslage entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten."

Dies bedeutet:

- Mit dem Dachverband, der bei ihm eingerichteten Pseudonymisierungsstelle und dem Bundesministerium für Gesundheitswesen wird drei getrennten Akteuren (DSGVO: Verantwortlichen) die aufgabenbezogene Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingeräumt, ohne dass eine klare gesetzliche Zuordnung erfolgt, welche gesetzliche Aufgabe durch welchen dieser Verantwortlichen zu erfolgen hat.
- Darüber hinaus sind die in Abs 1 angesprochenen gesetzlichen Aufgaben auch nicht inhaltlich definiert. Beispiele finden sich zwar in den Erläuterungen, die als solches aber keine gesetzliche Regelung ersetzen können und im Übrigen auch keinen Bezug zum Bundesministerium für Gesundheit aufweisen.
- Die in Abs 2 enthaltene Bezugnahme auf die zu wahrenen technisch-organisatorischen Sicherheitsvorgaben erschöpfen sich in einer formelhaften Bezugnahme auf den Stand der Technik und auf die der jeweiligen Rechtslage entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen. Wenn aber ein Gesetz nach einem Sicherheitsstandard verlangt, der durch das Gesetz definiert wird, so stellt dies einen gesetzgeberischen Zirkelschluss dar.

Dem allen steht gegenüber, dass Art 9 DSGVO nach gesetzlichen Grundlagen zur Verarbeitung besonderer Datenkategorien (inkludierend Gesundheitsdaten) in den Mitgliedstaaten verlangt, die *den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen* (hier: der Patientinnen und Patienten) vorsehen.

Aus der Sicht des ÖRAK genügen die aufgezeigten, gesetzlichen Passagen diesen unionsrechtlichen Anforderungen nicht, was mit einem hohen Risiko der unionsrechtlichen Unzulässigkeit des Gesetzes und, damit verbunden, dessen Unanwendbarkeit verbunden ist. Derartiges geht nicht zuletzt auch vehement zu Lasten der Rechtssicherheit.

Wien, am 7. November 2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

